

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 802

Marktoberdorf, 13.05.2020

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Errichtung Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1352, 1374 und 1392  
der Gemarkung Irsee durch Herrn Mathias Satzger, Oggenried 1, 87660 Irsee  
Änderung der Anlage durch Inbetriebnahme eines zusätzlichen BHKW einschließlich einer in  
den Abgasweg eingebauten ORC-Anlage an Standort 3**

Herr Mathias Satzger betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage, die sich auf die Standorte 1 bis 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1352, 1374 und 1392 der Gemarkung Irsee erstreckt.

Am Standort 1 wurde Modul 1 gegen ein geringfügig leistungsstärkeres BHKW ersetzt. Das bisher dort betriebene Zündstrahl-BHKW wird gemäß den Antragsunterlagen am Standort 3 als zusätzliches Aggregat installiert. In den Abgasweg wird eine ORC-Turbine eingebaut.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Biogasanlage ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlagen in Oggenried“ gelegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Es befinden sich im 1 km - Umgriff des Vorhabens zwar biotopkartierte Bereiche, diese werden durch den Einbau des zusätzlichen Motors jedoch nicht beeinträchtigt, da sich die Gaserzeugung und damit auch der Stickstoffeintrag in die Biotope nicht ändert.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. An der Art und Weise der Niederschlagswasserentsorgung ändert sich nichts, zusätzliches Abwasser fällt nicht an. Ebenso sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen.

Die geplante Maßnahme entspricht den Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sowie der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und dem Wasserhaushaltsgesetz.

Es werden keine weiteren wassergefährdenden Stoffe wie Diesel, RME oder Motoröl, über die bereits bekannten Mengen hinaus gelagert.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Maßnahme sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Änderung dient der flexiblen Betriebsweise. Durch die Leistungssteigerung können zwar zeitweilige höhere Abgasemissionen entstehen, wenn die Anlage bei Parallelbetrieb der Motoren insgesamt mit höherer Leistung läuft. Da jedoch nicht mehr Biogas verbraucht wird wie bisher, werden im Durchschnitt nicht mehr Emissionen freigesetzt werden. Die Abgase werden in die freie Windströmung abgeleitet, wodurch eine starke Abgasverdünnung zustande kommt. Von einer hinsichtlich der installierten Blockheizkraftwerke, der Betriebsweise und den herrschenden Ausbreitungsbedingungen vergleichbaren Anlage ist bekannt, dass das Beurteilungsgebiet für die Ammoniakwirkungen, innerhalb dessen die Ammoniakkonzentration  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht oder überschreitet, sowie das Beurteilungsgebiet für die Stickstoffdeposition, innerhalb dessen die Belastung  $5 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$  erreicht oder überschreitet, sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage beschränken wird. Dieser umfasst im Wesentlichen das Betriebsgelände.

Außer für den Anlagenbetrieb wird der Nahbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass keine erheblichen Nachteile durch Ammoniakwirkungen oder Stickstoffdepositionen zu erwarten sind.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin